

Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 05.12.2019 werden gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), in der derzeit gültigen Fassung, die nachfolgend aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemarkung Gohr

Sappeurweg wird von Bergheimer Straße / B 477 bis Kirchstraße als Gemeindestraße ohne Einschränkung gewidmet.

Gemarkung Hackenbroich

Benzstraße wird von Kruppstraße bis Ausbauende - Wendehammer - als Gemeindestraße ohne Einschränkung gewidmet.

Ottostraße wird von Kruppstraße bis Ausbauende - Wendehammer - als Gemeindestraße ohne Einschränkung gewidmet.

Bergiusstraße wird von Roggendorfer Straße / K 18 bis Ausbauende - Wendehammer – als Gemeindestraße ohne Einschränkung gewidmet.

Gemarkung Dormagen

Röntgenstraße, Stichweg abzweigend von Röntgenstraße zwischen Hausnummern 30 und 32 bis zu den Ausbauenden wird als Gemeindestraße ohne Einschränkung gewidmet.

Der Verlauf der o.g. Straßen kann auf den entsprechenden Karten beim Fachbereich Städtebau im Technischen Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.07, montags bis mittwochs und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Dormagen, den 13.01.2020

Der Bürgermeister

Lierenfeld